Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1915

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern

eine Verordnung des Rats über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide

— Drucksache V/1850 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Effertz

Die vorliegenden Vorschläge der EWG-Kommission wurden mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 12. Juni 1967 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei der ersten Verordnung betr. Zucker, werden die drei Verfahrensarten für die Ausfuhr von Zucker geregelt, die den wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Bei der Verordnung handelt es sich um die Regelung für die Ausfuhr von Zucker und nicht von zuckerhaltigen Erzeugnissen. Die Verfahrensarten sind:

1. Die Erstattung für den Tag der Ausfuhr;
2. Verfahren der Vorausfestsetzung;
3. Verfahren der Ausfuhrausschreibung.

Der Ausschuß erhob gegen die Verordnung keine Bedenken und nahm sie zur Kenntnis.

In der zweiten Verordnung werden die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide festgelegt. Ebenso wie die im Jahre 1962 zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide erlassene Verordnung Nr. 19 des Rats der EWG (Getreide), läßt auch die ab 1. Juli 1967 anzuwendende gemeinsame Marktorganisation für Getreide die vorherige Festsetzung von Abschöpfungen für spätere Einfuhren zu. Damit sollen die Dispositionen des Getreideimporthandels erleichtert werden. Andererseits darf aber die vorherige Festsetzung von Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide aus dritten Ländern nicht zu Preisunterbietungen auf den Binnenmärkten der Gemeinschaft führen. Deshalb soll eine bei der Vorausfixierung der Abschöpfung festzusetzende „Prämie", die Teil der Abschöpfung ist, die unterschiedlichen Weltmarktpreise ausgleichen, wenn der cif-Preis für Terminkäufer niedriger ist als der cif-Preis im Zeitpunkt der Vorfixierung. Anwendung und Ausmaß der hiernach vorgesehenen Prämie sind der wesentliche Inhalt dieser Vorlage.

Der Ausschuß erhob auch gegen diese Verordnung keine Bedenken und nahm sie zur Kenntnis.

Berlin, den 21. Juni 1967

Dr. Effertz
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Aussschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

die Vorschläge der Kommission der EWG — Drucksache V/1850 — zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 21. Juni 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Dr. Effertz**
Vorsitzender	Berichterstatter